

Bericht des Freistaats Sachsen

**zur Verkehrsministerkonferenz (VMK)
am 10./11. April 2013 in Flensburg**

TOP 4.7 Verbindliche Einführung von Warnwesten in Deutschland

Der Nutzen von Warnwesten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei Unfällen, Pannen oder ähnlichen Situationen, ist unbestritten. Insbesondere in der Dunkelheit oder tagsüber bei schlechten Sichtverhältnissen sind Personen, die sich im zum Teil schnell fließenden Straßenverkehr außerhalb des Fahrzeugs oder am Fahrbahnrand aufhalten müssen, besonders gefährdet. Auffällige Warnkleidung bietet in diesem Zusammenhang zwar keinen absoluten Schutz davor angefahren zu werden, kann aber durch Gewährleistung des rechtzeitigen Erkennens von gefährdeten Verkehrsteilnehmern wesentlich zur Vermeidung von Gefahrensituationen beitragen.

Nachdem mittlerweile in einer Vielzahl europäischer Staaten (u.a. Belgien, Italien, Finnland, Frankreich, Österreich, Spanien) eine Pflicht zum Mitführen bzw. Tragen von Warnwesten bei Unfällen oder Pannen eingeführt wurde, ist in den letzten Jahren auch in Deutschland die Diskussion darüber geführt wurden. Der Freistaat Sachsen sieht dabei in der weiteren Erhöhung der Verkehrssicherheit eine zentrale verkehrspolitische Aufgabe.

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat sich in diesem Zusammenhang bereits auf ihrer Sitzung am 12./13. Oktober 2005 dafür ausgesprochen, dass Kraftfahrzeugführer in mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warnweste mit sich führen und diese zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei Verlassen des Fahrzeugs nach einem Unfall, einer Panne oder in einer ähnlichen Situation insbesondere außerhalb geschlossener Ortschaften anlegen. Automobilclubs und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat befürworten ebenfalls das Mitführen und Tragen von Warnwesten.

Für gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge gilt in der Bundesrepublik Deutschland bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften die Pflicht zur Ausrüstung mit Warnwesten. Für bestimmte Personen ist darüber hinaus eine Pflicht zum Tragen von Warnkleidung in § 35 Absatz 6 StVO vorgeschrieben. Für andere private Kraftfahrzeughalter ist derzeit zwar beispielsweise das Mitführen eines Warndreiecks zur Absicherung des Fahrzeugs im Fall einer Panne oder eines Unfalls vorgeschrieben, das Mitführen bzw. Anlegen einer Warnweste (Warnkleidung) jedoch freigestellt, wengleich sich der Fahrer gerade in diesen Fällen besonderer Gefahr aussetzt, im Straßenverkehr außerhalb des Fahrzeugs nicht rechtzeitig erkannt zu werden.

Eine verpflichtende Einführung von Warnwesten für Privatfahrzeuge in Deutschland wurde bisher u.a. auf Grund fehlender statistischer Daten zur Entwicklung des diesbezüglichen Unfallgeschehens abgelehnt. Für die Republik Österreich liegen nun mehr entsprechende Untersuchungsergebnisse vor. Die dortige Unfallstatistik zeigt seit der verbindlichen Einführung von Warnwesten im Jahr 2005 eine signifikante Verbesserung des Unfallgeschehens bei ausgewählten Unfalltypen in denen diese eine Rolle spielen (Auffahrunfälle auf stehende Objekte und Fußgängerunfälle jeweils auf Autobahnen und Schnellstraßen). Für den aktuell erfassten Berichtszeitraum 2009-2011 ist die Zahl der Unfälle mit Fußgängern oder haltenden Fahrzeugen auf diesen außerörtlichen Straßen um 48 Prozent (auf insgesamt 56) und die der Verunglückten um 46 Prozent (auf insgesamt 83) bezogen auf den Vergleichszeitraum vor Einführung der Warnwestenpflicht 2002-2004 (108 Unfälle mit Personenschaden bzw. 155 Verunglückte) zurückgegangen. Damit setzt sich die positive Entwicklung der Jahre 2006-2008 mit insgesamt 67 Unfällen mit Personenschaden bzw. 84 verunglückten Personen fort (Quelle: Statistik Austria). Im Ergebnis zeigt sich damit ein anhaltend positiver Trend durch die verbindliche Einführung von Warnwesten.

Deutsche Fahrzeughalter, die ins benachbarte europäische Ausland fahren oder diese Länder auf dem Weg zu anderen Zielen durchqueren, verfügen wegen der dortigen Vorschriften bereits vielfach über eine derartige Sicherheitsausrüstung. Der Aufwand der Ausrüstung der verbleibenden Fahrzeuge erscheint bei Preisen im niedrigen einstelligen Euro-Bereich auch für qualitativ hochwertige Warnwesten unter Berücksichtigung des erkannten Nutzens für die Verkehrssicherheit vertretbar.

Die Einführung einer „Warnwestenpflicht“ stellt ein geeignetes Mittel dar, den durch diese erzielbaren positiven Effekt auf die Verkehrssicherheit in weitaus höherem Umfang zu erreichen, als es bisher unverbindliche Appelle an die Freiwilligkeit bewirken können. Eine verbindliche Einführung von Warnwesten in Deutschland erfordert dabei sowohl die Festlegung entsprechender Ausrüstungsvorschriften in der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO), als auch einer resultierenden Anwendungsvorschrift in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Entsprechend der Regelungen in anderen Staaten soll die Pflicht zur Ausrüstung mit Warnwesten nach europäischer Norm EN 471 auf mehrspurige Kraftfahrzeuge beschränkt sein. Auf den vorhandenen Entwurf der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit BR-Drs. 396/06 wird als mögliche Arbeitsgrundlage verwiesen.